

G 2018-037

Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern

Änderung vom 5. Juni 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 432 | 438 | 444

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I.

Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2004¹ (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Im Kanton Luzern werden Studiengänge für die Berufsfelder Pädagogik, Musik und Soziale Arbeit angeboten. Sie werden mit dem Fachmittelschulabschluss sowie zusätzlich mit der Fachmaturität (Studiengänge Pädagogik und Musik) abgeschlossen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Allgemeinbildende Fächer sind Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Informatik, Religion/Ethik, Sport sowie weitere im Rahmen der Wochenstundentafel genehmigte Fächer.

¹ SRL Nr. 438

§ 7 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Dienststelle Gymnasialbildung kann in Absprache mit der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3**, **Abs. 4** (*neu*)

Zuständige Dienststellen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Dienststelle Gymnasialbildung organisiert und koordiniert die pädagogischen und fachlichen Belange der kantonalen Fachmittelschulen.

² Sie trifft alle diesbezüglichen Entscheide im Fachmittelschulbereich, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle zugeordnet sind. Sie kann ihre Befugnisse delegieren.

³ Sie hat namentlich folgende Aufgaben: Sie

a. (*geändert*) ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufnahme- und Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen,

⁴ In personellen und betrieblichen Belangen ist für die Schulstandorte Baldegg und Sursee die Dienststelle Gymnasialbildung und für den Schulstandort Luzern die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zuständig.

§ 10a Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *aufgehoben*

§ 11 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische, personelle, betriebliche und administrative Führung der Fachmittelschule sowie für die Schulentwicklung vor Ort. Sie kann Befugnisse und Aufgaben delegieren.

² Die Schulleitung entscheidet nach den Vorgaben der zuständigen Dienststelle

b. (*geändert*) über die Aufnahme der Lernenden,

c. (*geändert*) über die Zulassung der Lernenden zu den Abschlussprüfungen und über die Dispensationsgesuche in einzelnen Fächern,

d. (*geändert*) über alle übrigen Fragen des Angebots, der Organisation und des Betriebs, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

§ 20 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Wiederholung des ersten Schuljahres ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 20a (neu)

Übertritt in die Fachmaturitätsausbildung im Studiengang Musik

¹ Im Studiengang Musik muss für den Übertritt in die Fachmaturitätsausbildung der Fachmittelschulenausweis erfolgreich erworben und dabei im Fach Musik mindestens die Note 4,5 erreicht werden.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Dienststelle Gymnasialbildung legt die vorgängig abzuschliessenden Prüfungsfächer fest.

§ 23a (neu)

Verhinderung

¹ Wer eine Abschlussprüfung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Schulleitung umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis einzureichen. Die Schulleitung kann bei begründeter Absenz besondere Nachprüfungen anordnen.

² Bleibt jemand einer Prüfung unentschuldig fern, gilt die gesamte Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Abschlussprüfung für den Fachmittelschulenausweis nicht besteht, kann sich frühestens nach einem Jahr erneut dazu anmelden.

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Die Schulleitung entscheidet, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Abschluss mit Fachmittelschulenausweis umfasst neun Fachnoten, nämlich in

- b. (geändert) Französisch,
- e. (geändert) den drei Lernbereichen Naturwissenschaften (Durchschnitt der Einzelnoten in Biologie, Chemie und Physik), Sozialwissenschaften (Durchschnitt der Einzelnoten in Geschichte, Geografie sowie Wirtschaft und Recht) sowie Musische Aktivitäten und Sport (Durchschnitt der Einzelnoten in Musik, Bildnerischem Gestalten/Technischem Gestalten und Sport),
- f. (geändert) einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss Absatz 1a–e,

§ 27 Abs. 2 (*geändert*)

² Die selbständige Arbeit muss innert einer von der Schulleitung bestimmten Frist verfasst und präsentiert werden. Die Lernenden werden dabei von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

§ 29 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Fachmittelschulabschluss wird von der Dienststelle Gymnasialbildung ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet.

§ 30 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*neu*)

¹ Der Abschluss mit Fachmaturität umfasst

- b. (*geändert*) den Nachweis von praktischen Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer (Fachmaturität Musik) oder einer ergänzenden Allgemeinbildung für den Zugang zu den pädagogischen Hochschulen (Fachmaturität Pädagogik) und
- c. (*geändert*) den Nachweis einer Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen beziehungsweise der ergänzenden Allgemeinbildung.

² *aufgehoben*

^{2^{bis}} Die praktischen Leistungen beziehungsweise die ergänzende Allgemeinbildung wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus verschiedenen Teilprüfungen zusammensetzt. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet sein.

³ *aufgehoben*

⁴ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulabschlusses gegeben sind und

- a. (*neu*) die Abschlussprüfung sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet wurden,
- b. (*neu*) höchstens zwei Noten der Abschlussprüfung ungenügend sind und
- c. (*neu*) die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 1,0 Punkt beträgt.

⁵ Wer die Abschlussprüfung gemäss Absatz 2^{bis} nicht besteht, kann die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung der Fachmaturitätsarbeit richtet sich nach § 31 Absatz 3.

§ 31 Abs. 3 (*geändert*)

³ Ist die Fachmaturitätsarbeit ungenügend, kann innerhalb einer von der Schulleitung festgelegten Frist eine neue Arbeit vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.